



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>15. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 2. November 2004</b>	<b>Nummer 33</b>
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
23.9.2004	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) . . . . .	842

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschuttsrechts  
(Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeits-  
verordnung – AbfBodZV)**

Vom 23. September 2004

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 22. März 2004 (GVBl. II S. 289) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschuttsrechts in der seit dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschuttsrechts vom 6. November 2000 (GVBl. II S. 387),
2. den am 15. November 2000 in Kraft getretenen Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11. April 2001 (GVBl. II S. 162),
3. den nach Artikel 3 teils mit Wirkung vom 1. März 1999, teils am 20. April 2004 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Vierten Änderungsverordnung vom 22. März 2004 (GVBl. II S. 289),
4. den am 1. Juni 2004 in Kraft getretenen Artikel 5 sowie den am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186).

Potsdam, den 23. September 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang BIRTHLER

**Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschuttsrechts  
(Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeits-  
verordnung – AbfBodZV)**

§ 1  
**Grundsatz**

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Verwaltungsaufgaben sind die dort genannten Behörden zuständig,

soweit sich nicht aus § 45 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfallgesetzes die Zuständigkeit des Landesumweltamtes ergibt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2  
**Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe**

In den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Verwaltungsaufgaben zuständig, soweit es dort als zuständige Behörde aufgeführt ist.

§ 2a  
**Sonderaufsicht über die unteren Bodenschutzbehörden**

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie unterliegen der Sonderaufsicht der obersten Bodenschutzbehörde.

§ 3  
**Übergangsregelung**

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren werden von der Behörde, von der sie begonnen worden sind, zu Ende geführt. Dies gilt nicht für Verwaltungsverfahren nach der in Nummer 1.20 der Anlage genannten Vorschrift.

§ 4  
**Vollstreckung**

Zuständig für den Vollzug der Verwaltungsakte der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH nach den §§ 5 und 9 der Nachweisverordnung sowie nach § 5 der Sonderabfallentsorgungsverordnung ist das Landesumweltamt Brandenburg. Zuständig für den Vollzug der Verwaltungsakte, die das Landesumweltamt Brandenburg im Rahmen der unter den Nummern 1.25, 1.27, 1.29 und 1.31 der Anlage zu § 1 genannten Aufgaben erlässt, sind die nach Nummer 1.23 jeweils zur Überwachung zuständigen Behörden. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 5  
**(In-Kraft-Treten)<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Verordnung ist in ihrer ursprünglichen Fassung am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.

**Anlage zur Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung****I. Übersicht zu dem nachfolgenden Verzeichnis**

1. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
2. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
3. Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV)
4. Verordnung zur Transportgenehmigung (TgV)
5. Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV)
6. Richtlinie für die Tätigkeit und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften
7. Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (AbfKoBiV)
8. Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall
9. Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
10. Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenerter Lösemittel (HKWAbfV)
11. Verpackungsverordnung (VerpackV)
12. Altölverordnung (AltöIV)
13. FCKW-Halon-Verbots-Verordnung
14. Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)
15. Bioabfallverordnung (BioAbfV)
16. Batterieverordnung (BattV)
17. PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV)
18. Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) und Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft
19. Umweltrahmengesetz (URG)
20. Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG)
21. Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV)

22. Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV)

23. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

24. Abfallablagerungsverordnung (AbfAbfV)

25. Altholzverordnung (AltholzV)

26. Deponieverordnung (DepV)

27. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

28. Versatzverordnung (VersatzV)

**II. Erläuterungen zu dem nachfolgenden Verzeichnis**

1. In dem Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwendet:

MLUR Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

LUA Landesumweltamt

UAWB Landkreis und kreisfreie Stadt als untere Abfallwirtschaftsbehörde

LBGR Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

UB Landkreise und kreisfreie Städte als untere Bodenschutzbehörde

LVL Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt werden und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung
  - eines Schrägstriches oder eines Semikolons um eine alternative Zuständigkeit,
  - eines Kommas zwischen zwei Abkürzungen um eine Doppelzuständigkeit,
  - des Wortes „und“ um eine gemeinsame Zuständigkeit.
3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich das Ministerium für Wirtschaft oder das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe genannt sind, ist deren ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen oder Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterstehen.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anzuwendende Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
<b>1</b>	<b>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)</b>		
1.1	§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 6	Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch die öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorgungsträger	LUA
1.2	§ 16 Abs. 2	Übertragung von Entsorgungspflichten auf einen Dritten	LUA
1.3	§ 17 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 2	Übertragung von Entsorgungspflichten auf private Entsorgungsträger	LUA
1.4	§ 17 Abs. 5 und § 18 Abs. 2	Genehmigung von Gebührensatzungen privater Entsorgungsträger	LUA
1.5	§ 19 Abs. 1	Anforderung und Entgegennahme betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte	LUA/LBGR
1.6	§ 20 Abs. 1	Anforderung und Entgegennahme betrieblicher Abfallbilanzen	LUA/LBGR
1.7	§ 21 Abs. 1	Anordnungen zur Durchführung des KrW-/AbfG und der danach ergangenen Verordnungen	UAWB/LUA/LBGR jeweils im Rahmen der ihnen zugeordneten Überwachungsaufgabe nach Nummer 1.23
1.8	§ 21 Abs. 2	Anordnung der Prüfung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen durch Sachverständige	LUA/LBGR
1.8a	§ 21 Abs. 2	Bekanntgabe von Sachverständigen	LUA
1.9	§ 21 Abs. 3	Beanstandung und Fristsetzung bei betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen	LUA/LBGR
1.10	§ 25 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen über die freiwillige Rücknahme von Abfällen sowie Entscheidung über Ausnahmen von Nachweisanforderungen	LUA/LBGR
1.11	§ 27 Abs. 2	Entscheidung über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abfallbeseitigung in zugelassenen Anlagen	UAWB/LUA/LBGR jeweils im Rahmen der ihnen zugeordneten Überwachungsaufgaben nach Nummer 1.23
1.12	§ 28 Abs. 1	Anordnung der Mitbenutzung gegenüber dem Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage	LUA
1.13	§ 28 Abs. 2	Übertragung von Abfallbeseitigungspflichten auf den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage	LUA
1.14	§ 28 Abs. 3	Anordnung zur Duldung von Abfallbeseitigungsmaßnahmen auf Grundstücken, die zur Mineralgewinnung genutzt werden	LBGR

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anzuwendende Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
1.15	§ 30	Erkundung geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen	LUA/LBGR im Einvernehmen mit LUA
1.16	§§ 31, 32	Zulassung von Deponien und Erteilung von Nebenbestimmungen einschließlich Anordnung von Sicherheitsleistungen sowie Entgegennahme von Anzeigen über die Änderung einer Deponie	LUA/LBGR im Einvernehmen mit LUA
1.17	§ 32 Abs. 4 Satz 3	nachträgliche Anordnungen bei zugelassenen Deponien	LUA/LBGR
1.18	§ 33	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Errichtung oder dem Betrieb der Deponie	LUA/LBGR
1.19	§ 35	Anordnungen im Sinne der Vorschrift bei bei Deponien, die schon vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war	LUA/LBGR
1.20.1	§ 36 Abs. 1 und 2	Entgegennahme von Anzeigen über die Stilllegung von Deponien und von Meldungen der Überwachungsergebnisse sowie Anordnungen zur Sicherung und Rekultivierung von Deponien	UAWB/LBGR; LUA bezüglich der im Anhang aufgeführten Deponien
1.20.2	§ 36 Abs. 3	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung	UAWB/LBGR; LUA bezüglich der im Anhang aufgeführten Deponien
1.20.3	§ 36 Abs. 5	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase	UAWB/LBGR
1.21.1	§ 36 Abs. 4	Entgegennahme von Anzeigen über die Stilllegung von Anlagen, in denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen	LUA/LBGR
1.21.2	§ 36a	Fristsetzung und Entgegennahme der Emissionserklärung	LUA/LBGR
1.21.3	§ 36d Abs. 3	Fristsetzung und Entgegennahme von Kosten-, Entgelt-, Abgaben- sowie Anlagenübersichten	LUA/LBGR
1.22	§ 38 Abs. 2	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen	LUA; SBB, soweit es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle handelt
1.23	§ 40	Überwachungsaufgaben nach Sachgebieten:	
1.23.1		Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit nicht die Überwachung in den folgenden Nummern besonders geregelt ist	UAWB/LBGR

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.23.2		Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG mit Ausnahme der Überwachung derjenigen Abfallerzeuger, die gemäß § 2 Abs. 2 NachwV von der Nachweispflicht ausgenommen sind (Kleinmengen) sowie mit Ausnahme der Überwachung der Letzthalterentledigung nach § 4 Abs. 1 AltfahrzeugV	LUA/LBGR, neben diesen Behörden hat die SBB die Zuständigkeit zur Überwachung und Feststellung, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen
1.23.3		Überwachung der unbefugten Ablagerung von Abfällen oder Kraftfahrzeugen oder Anhänger im Sinne des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, soweit nicht § 4 BbgAbfG eine abweichende Zuständigkeit vorsieht	UAWB/LBGR
1.23.4		Überwachung von zugelassenen Deponien sowie von Deponien im Sinne des § 35 Abs. 2 KrW-/AbfG während der Errichtung und Ablagerungsphase	LUA/LBGR
1.23.5		Überwachung von Deponien, die ohne gemäß § 31 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG erforderliche Zulassung oder eine entsprechende Zulassung nach DDR-Recht errichtet oder betrieben werden (illegal errichtete Deponien)	UAWB/LBGR
1.23.6.1		Überwachung von Deponien während der Stilllegungsphase einschließlich der Überwachung der Erfüllung von Anordnungen nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG	UAWB/LBGR; LUA bezüglich der im Anhang aufgeführten Deponien
1.23.6.2		Überwachung von Deponien während der Nachsorgephase	UAWB/LBGR
1.23.7		abfallrechtliche Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG, in denen Abfälle entsorgt werden (Annahme, Lagerung, unzulässige Ablagerung, Umschlagen, Behandlung und Abgabe)	LUA/LBGR
1.23.8		abfallrechtliche Überwachung der Entsorgung von Abfällen durch Aufbringung auf Böden	UAWB/LBGR
1.23.9		Überwachung der Technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften im Sinne des § 52 KrW-/AbfG	LUA
1.23.10		Überwachung der Dritten und privaten Entsorgungsträger, soweit ihnen gemäß den §§ 16 Abs. 2, 17 und 18 KrW-/AbfG Entsorgungsaufgaben übertragen worden sind	LUA
1.24	§ 41 Abs. 4	von den auf Grund des § 41 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG ergangenen Verordnungen abweichende Einstufung bestimmter Abfälle im Einzelfall	LUA

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anzuwendende Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
1.25	§ 42 Abs. 1 und 2	Anordnung der Nachweisführung bei Abfällen zur Beseitigung und Entscheidung über Art, Umfang und Inhalt des Nachweises	UAWB/LBGR; LUA/LBGR, soweit der Adressant der Anordnung nach Nummer 1.23.7 der abfallrechtlichen Überwachung durch LUA/LBGR unterliegt; LUA, soweit für eine Abfallart landesweit eine Nachweisführung angeordnet werden soll
1.26	§ 43 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen über Erzeugung oder Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung	SBB
1.27	§ 43 Abs. 3 und § 44 Abs. 2	Freistellung von der obligatorischen Nachweispflicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung	LUA/LBGR Die Bergbehörde entscheidet im Einvernehmen mit LUA; LUA, soweit landesweit eine Freistellung erfolgen soll
1.28	weggefallen		
1.29	§ 45 Abs. 1	Anordnung der Nachweisführung bei Abfällen zur Verwertung und Entscheidung über Art, Umfang und Inhalt des Nachweises	UAWB/LBGR; LUA/LBGR, soweit der Adressat der Anordnung nach Nummer 1.23.7 der abfallrechtlichen Überwachung durch LUA/LBG unterliegt; LUA, soweit für eine Abfallart landesweit eine Nachweisführung angeordnet werden soll
1.30	§ 46 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen über die Erzeugung oder Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung	SBB
1.31	§§ 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2	Freistellung von der Nachweisführung bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung	LUA/LBGR Die Bergbehörde entscheidet im Einvernehmen mit LUA; LUA, soweit landesweit eine Freistellung erfolgen soll
1.32	weggefallen		
1.33	§ 49 Abs. 1	Entscheidung über Transportgenehmigungen	LUA
1.34	§ 50 Abs. 1	Entscheidung über Abfallmaklergenehmigungen	LUA
1.35	§ 50 Abs. 3 und § 51 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen über genehmigungsfreie Abfallmakler oder Transporteure	LUA
1.36	§ 51 Abs. 2	Auflagen und Untersagungsverfügungen gegenüber Abfallmaklern und Transporteuren, die als Entsorgungsbetrieb genehmigungsfrei sind	LUA
1.37	§ 52 Abs. 1	Zustimmung zu Überwachungsverträgen	LUA
1.38	§ 52 Abs. 3	Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften und Widerruf	LUA

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anzuwendende Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
1.39	§ 53	Entgegennahme von Anzeigen zur Betriebsorganisation	LUA/LBGR; UAWB/LBGR, soweit Anzeige auf Grund der Rücknahme nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
1.40	§ 54 Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines Abfallbeauftragten	LUA/LBGR
1.41	§§ 61 und 62	Durchführung von Bußgeldverfahren	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23
<b>2</b>	<b>Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)</b>		
2.1	§ 3 Abs. 3	Entscheidung über eine Einstufung eines Abfalls, die von der Einstufung nach § 3 Abs. 1 AVV abweicht bzw. Entscheidung über Einstufung als besonders überwachungsbedürftige Abfälle	LUA
2.2		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23, neben diesen Behörden hat die SBB die Zuständigkeit zur Feststellung, ob es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle handelt
<b>3</b>	<b>Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV)</b>		
3.1	§ 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und § 7	Bestätigung der Zulässigkeit der in einem Entsorgungsnachweis vorgesehenen Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einschließlich Eingangsbestätigung, Nachforderung und Übersendung von Unterlagen	SBB
3.2	§ 6 Abs. 2 und 3	Entgegennahme einer Ablichtung des vollständigen Entsorgungsnachweises vom Abfallerzeuger	SBB
3.3	§ 7	Entgegennahme der Ablichtung einer Ablehnung der Bestätigung eines Entsorgungsnachweises	SBB
3.4	§ 9 Abs. 2	Bestätigung der Zulässigkeit der in einem Sammelentsorgungsnachweis vorgesehenen Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einschließlich Eingangsbestätigung, Nachforderung und Übersendung von Unterlagen	SBB
3.5	§ 9 Abs. 3	Entgegennahme der Ablichtungen von Sammelentsorgungsnachweisen bei länderübergreifender Sammelentsorgung	SBB



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anzuwendende Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
3.6	§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2	Entgegennahme von Ablichtungen der Entsorgungsnachweise im privilegierten Verfahren sowie Fristverkürzung	SBB
3.7	weggefallen		
3.8	weggefallen		
3.9	§ 13 Abs. 1 und 5	Freistellung des Abfallentsorgers und Entgegennahme des Überwachungszertifikats	UAWB/LUA/LBGR, soweit sie nach Nummer 1.23 für die Überwachung des Entsorgers zuständig sind
3.10	§ 14 Abs. 1	Anordnung der Nachweisführung gegenüber dem Abfallerzeuger	LUA/LBGR
3.11	§ 14 Abs. 2	Anordnung der Nachweisführung gegenüber dem Abfallentsorger	UAWB/LUA/LBGR, soweit sie nach Nummer 1.23 für die Überwachung des Entsorgers zuständig sind
3.12	§ 17 Abs. 2	Entgegennahme der Begleitscheine vom Entsorger	SBB
3.13	§ 17 Abs. 3	Entgegennahme der Begleitscheine von der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde	SBB
3.14	§ 21 Abs. 1	Festsetzung von Fristen für die Vorlage und Anforderungen an Form und Inhalt von Listennachweisen	SBB
3.15	§ 22	Zulassung besonderer Formen der Nachweisführung gegenüber privaten Entsorgungsträgern	LUA
3.16	§ 23 Nr. 2	Wahrnehmung der Aufgaben der für den Entsorger zuständigen Behörde bei einer Verwertung außerhalb einer Anlage	die unter Nummer 3 jeweils bezeichnete Behörde
3.17.1	§§ 25 und 26 in Verbindung mit den §§ 3 bis 23 und 25	alle Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne der Nachweisverordnung, soweit Nachweise über die Entsorgung überwachungsbedürftiger oder nicht überwachungsbedürftiger Abfälle geführt werden außer Aufgaben nach § 25 Abs. 5	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23
3.17.2	§ 25 Abs. 5	Befreiung von den Pflichten der Nachweisführung nach den Absätzen 1 bis 3	UAWB/LBGR; LUA/LBGR, soweit der Adressat der Anordnung nach Nummer 1.23.7 der abfallrechtlichen Überwachung durch LUA/LBGR unterliegt; LUA, soweit landesweit eine Befreiung von Pflichten der Nachweisführung ausgesprochen werden soll
3.18	§ 27 Abs. 3 und 4	Erteilung oder Änderung der Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummern	LUA

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anzuwendende Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
3.19	§ 27 Abs. 4	Erteilung oder Änderung der Nachweisnummern	SBB, soweit Nachweise über besonders überwachungsbedürftige Abfälle zu führen sind; im Übrigen UAWB/LUA/LBGR, soweit sie nach Nummer 1.23 für die Überwachung des Adressaten zuständig sind
3.20	§ 27 Abs. 4	Erteilung oder Änderung der Freistellungsnummern	LUA
3.21	§ 27 Abs. 4	Erteilung oder Änderung der Konzept- und Bilanznummern	LUA/LBGR
3.22	§ 32 Abs. 4	Gestattung der Aufbereitung, Übermittlung und Speicherung der Nachweisdaten sowie Freistellung von Anforderungen nach § 32 Abs. 4 Satz 2 NachwV (§ 32 Abs. 4 Satz 1 und 3 NachwV)	LUA
3.23		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23
<b>4</b>	<b>Verordnung zur Transportgenehmigung (TgV)</b>		
4.1	§ 1 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 und 3	Entscheidung über die Transportgenehmigung	LUA
4.2		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23
<b>5</b>	<b>Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV)</b>		
5.1	§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 3	Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag	LUA
5.2	§ 14 Abs. 4 Nr. 2, § 15 Abs. 4	Verpflichtung zum Entzug des Überwachungszertifikats	LUA
5.3	§ 16	Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats	LUA
5.4		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
<b>6</b>	<b>Richtlinie für die Tätigkeit und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften</b>		
6.1	§ 7 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2	Entscheidung über die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft	LUA
6.2	§ 8 Abs. 1	Verpflichtung zum Entzug des Überwachungszertifikats	LUA
6.3	§ 11 Abs. 3	Widerruf der Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft	LUA
6.4	§ 12	Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats	LUA
6.5		Vollzug dieser Richtlinie im Übrigen	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23
<b>7</b>	<b>Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (AbfKoBiV)</b>		
		alle Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne dieser Verordnung	LUA/LBGR
<b>8</b>	<b>Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall</b>		
		alle Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne dieser Verordnung	LUA/LBGR
<b>9</b>	<b>Klärschlammverordnung (AbfKlärV)</b>		
9.1	§ 3 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3	Bestimmung von Stellen für Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen	LUA
9.2.1	§ 7 Abs. 1 und 4	Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen zur Aufbringung von Klärschlamm; Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörde	UAWB/LBGR Landkreis/kreisfreie Stadt
9.2.2	§ 7 Abs. 7 Satz 2	Entgegennahme von Registerangaben der Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen	UAWB
9.3	§ 8	Erstellung des Aufbringungsplans	LVL
9.4		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB; LUA/LBGR, soweit die Maßnahme einen Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LUA/LBGR unterliegt, betrifft

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
<b>10</b>	<b>Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV)</b>		
10.1	§ 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 4	Überwachung der Vorschriften über die Kennzeichnung beim Inverkehrbringen von Lösemitteln	LUA
10.2		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	LUA/LBGR
<b>11</b>	<b>Verpackungsverordnung (VerpackV)</b>		
11.1	§ 6 Abs. 3 und 4	Entscheidung über die Feststellung der Einrichtung eines Systems und deren Widerruf	MLUR
11.2.1	§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit dem Anhang I zu § 6 und § 15 Nr. 10 bis 13	Entgegennahme der Nachweise vom Systembetreiber, Überwachung der Anforderungen an den Systembetreiber, Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber dem Systembetreiber	LUA
11.2.2	§ 7 Abs. 3	Entgegennahme der Dokumentation	LUA
11.3	§ 13 und § 15 Nr. 18	Überwachung des Inverkehrbringens von Verpackungen und Verpackungsbestandteilen mit Schwermetallen, Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG und Ordnungswidrigkeitsverfahren	LUA; Überwachung des Inverkehrbringens an den Endverbraucher: UAWB
11.4		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LBGR
<b>12</b>	<b>Altölverordnung (AltölV)</b>		
		alle Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne dieser Verordnung	LUA/LBGR
<b>13</b>	<b>FCKW-Halon-Verbots-Verordnung</b>		
		die Zuständigkeit richtet sich nach der Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung vom 28. Oktober 1995 (GVBl. II S. 658) in der jeweils geltenden Fassung	
<b>14</b>	<b>Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)</b>		
14.1	§ 4 Abs. 1	Überwachung der Überlassung von Altfahrzeugen durch den Entledigenden (insbesondere Letzthalter) an anerkannte Annahmestellen, Rücknahmestellen bzw. Demontagebetrieben	UAWB/LBGR
14.2	§§ 4 Abs. 2, 3 und 4; § 5 Abs. 2, 3 und 4, § 6; § 7 sowie § 8 Abs. 2	Überwachung der Einhaltung der bezeichneten Anforderungen durch Betreiber von Demontagebetrieben, Annahmestellen sowie Rücknahmestellen	LUA
14.3		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	LUA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
<b>15</b>	<b>Bioabfallverordnung (BioAbfV)</b>		
15.1	§ 3 Abs. 8 Satz 1	Entscheidung über einen Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle zur Prüfung der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit	LVL
15.2	§ 4 Abs. 9 Satz 1 und 4, § 9 Abs. 2 Satz 8	Entscheidung über einen Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle	LUA
15.3	§ 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 3 Satz 4 und 5, § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 4 Abs. 6 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 4 Satz 1	Entscheidung über Ausnahmen von den Anforderungen der BioAbfV	UAWB; LUA/LBGR, soweit die Maßnahme an den Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LUA/LBGR unterliegt, gerichtet ist und die Annahme von Bioabfällen, Maßnahmen in der Anlage wie die Verwendung, Behandlung, Lagerung und Untersuchung von Bioabfällen sowie die Abgabe von Bioabfällen durch den Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller betrifft
15.4	§ 3 Abs. 7 Satz 2 und 3; § 3 Abs. 8 Satz 2, 3 und 4; § 4 Abs. 7 Satz 2; § 4 Abs. 8 Satz 2; § 4 Abs. 9 Satz 3; § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 9 Abs. 2 Satz 2; § 11 Abs. 1 Satz 3; § 11 Abs. 2 Satz 3; § 11 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme von Untersuchungsergebnissen zur Produktprüfung und Nachweisen sowie Anordnung von Maßnahmen	UAWB; LUA/LBGR, soweit die Maßnahme an den Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LUA/LBGR unterliegt, gerichtet ist und die Annahme von Bioabfällen, Maßnahmen in der Anlage wie die Verwendung, Behandlung, Lagerung und Untersuchung von Bioabfällen sowie die Abgabe von Bioabfällen durch den Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller betrifft
15.5	§ 4 Abs. 7 Satz 3, § 4 Abs. 8 Satz 3	Entscheidung über weiteres Vorgehen	UAWB; LUA/LBGR, soweit die Maßnahme an den Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LUA/LBGR unterliegt, gerichtet ist und die Annahme von Bioabfällen, Maßnahmen in der Anlage wie die Verwendung, Behandlung, Lagerung und Untersuchung von Bioabfällen sowie die Abgabe von Bioabfällen durch den Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller betrifft
15.6	§ 6 Abs. 2 Satz 1	Zustimmung zum Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen, die andere als in Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV genannte Bioabfälle enthalten	UAWB; LUA, soweit die Zustimmung landesweit erfolgen soll

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anzuwendende Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
15.7	§ 9 Abs. 2 Satz 5	Untersagung der Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen	UAWB
15.8	§ 9 Abs. 2 Satz 9	Bekanntgabe an Bewirtschafter	UAWB
15.9	§ 9 Abs. 3 Satz 2	Ausnahmen von der Pflicht zur Untersuchung	UAWB; LUA, soweit die Ausnahme oder Zustimmung landesweit erfolgen soll
15.10	§ 10 Abs. 2 Satz 1	Ausnahmen von der Pflicht zur Untersuchung oder Behandlung sowie Zulassung der Verwendung oder Aufbringung bestimmter Bioabfälle	UAWB; LUA/LBGR, soweit die Maßnahme an den Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LUA/LBGR unterliegt, gerichtet ist und die Annahme von Bioabfällen, Maßnahmen in der Anlage wie die Verwendung, Behandlung, Lagerung und Untersuchung von Bioabfällen sowie die Abgabe von Bioabfällen durch den Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller betrifft; LUA, soweit die Ausnahme oder Zustimmung landesweit erfolgen soll
15.11	§ 11 Abs. 3 Satz 1	Befreiung der Mitglieder von Gütegemeinschaften von Vorlage- und Nachweispflichten	UAWB; LUA/LBGR, soweit die Maßnahme an den Betreiber einer Anlage, die nach Nummer 1.23.7 der Überwachung des LUA/LBGR unterliegt, gerichtet ist und die Annahme von Bioabfällen, Maßnahmen in der Anlage wie die Verwendung, Behandlung, Lagerung und Untersuchung von Bioabfällen sowie die Abgabe von Bioabfällen durch den Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller betrifft
15.12		landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne dieser Verordnung	Landkreis/kreisfreie Stadt; LVL bei den Entscheidungen der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 sowie in den Fällen, in denen das LUA als zuständige Behörde entscheidet
15.13		tierärztliche Fachbehörde im Sinne dieser Verordnung	Landkreis/kreisfreie Stadt
15.14		forstwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne dieser Verordnung	Amt für Forstwirtschaft
15.15		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
<b>16</b>	<b>Batterieverordnung (BattV)</b>		
16.1	§ 4 Abs. 2	Überwachung der Anforderungen an das gemeinsame Rücknahmesystem sowie Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber dem Systembetreiber	LUA
16.2	§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 10 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen und Nachweisen über die Einrichtung von Rücknahmesystemen und deren Rücklaufquoten sowie über Austritt aus dem gemeinsamen Rücknahmesystem	LUA
16.3	§ 10	Entgegennahme von Berichten zur Erfolgskontrolle von Rücknahmesystemen	LUA
16.4	§§ 11 bis 14	Überwachung der Anforderungen an Kennzeichnung, Hinweis- und Informationspflichten und Verkehrsverbote sowie entsprechende Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG und Ordnungswidrigkeitsverfahren	LUA; Überwachung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Batterien an den Endverbraucher: UAWB
16.5		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23
<b>17</b>	<b>PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAfallV)</b>		
17.1	§ 4 Abs. 1	Entgegennahme von Registern über PCB-Abfälle von PCB-Beseitigungsunternehmen	LUA
17.2		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23
<b>18</b>	<b>Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) und Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft</b>		
		alle Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne dieser Vorschriften einschließlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	LUA
<b>19</b>	<b>Umweltrahmengesetz (URG)</b>		
19.1	Artikel 1 § 4 Abs. 3	Entscheidung über die Freistellung von der Verantwortung für vor dem 1. Juli 1990 verursachte Schäden	UAWB/LBGR
19.2	Artikel 1 § 4 Abs. 3	Entscheidung über das Einvernehmen zur Freistellung von der Verantwortlichkeit	MLUR <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Bei der Freistellung durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist gemäß § 46 Abs. 2 BbgAbfG das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg die für die Erteilung des Einvernehmens zuständige Behörde.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anzuwendende Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
<b>20</b>	<b>Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG)</b>		
20.1	§ 18 Abs. 1 und 2	Entscheidung über die Genehmigung zur Verbringung in das Gebiet eines für verbindlich erklärten Abfallwirtschaftsplanes und Entgegennahme von Nachweisen über die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung	LUA
20.2	§ 18 Abs. 4	Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne der Nummer 20.1 bei andienungspflichtigen Abfällen	SBB
20.3	§ 19 Abs. 3	Festlegung von Planungsgebieten auf der Grundlage eines Abfallwirtschaftsplanes	LUA
20.4	§ 19 Abs. 5	Anordnung der Veränderungssperre im Raumordnungsverfahren	LUA
20.5	§ 19 Abs. 6	Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre	LUA/LBGR
20.6	§ 20	Hinzuziehung von Sachverständigen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen	die für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde
20.7	§ 21	Festlegung von Einzugsbereichen für Abfallbeseitigungsanlagen	LUA
20.8	§ 22 Abs. 1	abfalltechnische Überwachung und Abnahme der Errichtung und wesentlichen Änderung von Deponien sowie Zustimmung zur Inbetriebnahme vor Abnahme	LUA/LBGR
20.9	§ 24	ordnungsrechtliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts	LUA/UAWB/LBGR jeweils im Rahmen der ihnen nach Nummer 1.23 zugeordneten Überwachungsaufgaben, neben diesen Behörden hat die SBB die Zuständigkeit zur Überwachung und Feststellung, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen, und zur Durchsetzung der Andienungspflicht mit Maßnahmen nach § 24
20.10	§ 26 Abs. 1	Betreten von Grundstücken zur Überwachung, Rekultivierung und Sicherung von Abfalldeponien	UAWB/LUA/LBGR jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Nummern 1.16 bis 1.20 und 1.23
20.11	§ 26 Abs. 4 und § 35	Geltendmachung des Erstattungsanspruchs	diejenige Behörde, die die Maßnahme durchgeführt hat oder in deren Auftrag die Maßnahme durchgeführt wurde
20.12	§ 31 Abs. 1 Satz 2	Erhebungen über Altlast-Verdachtsflächen, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind	LBGR



Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
20.13	Abschnitt 7	Aufgaben der unteren Abfallwirtschaftsbehörde in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben	LBGR
20.14	§ 41 Abs. 1	Veröffentlichung von Umweltinformationen	die nach Nummer 1.23 zur Überwachung zuständige Behörde; im Rahmen zusammenfassender Veröffentlichungen: LUA
<b>21</b>	<b>Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV)</b>	die Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung	
<b>22</b>	weggefallen		
<b>23</b>	<b>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>		
23.1	§ 5 Satz 2	Anordnungen zur Entsiegelung	UB/LBGR
23.2	§ 9	Ermittlungen des Sachverhaltes bei Anhaltspunkten für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast; Feststellung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast; Unterrichtung; Anordnungen von Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung; Überwachung von eingesetzten Sachverständigen und Untersuchungsstellen	UB/LBGR
23.3	§ 10	Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus den §§ 4 und 7 und den auf Grund von § 5 Satz 1, §§ 6 und 8 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten; Sicherheitsleistung; Überwachung der Vorschriften des zweiten Teils des BBodSchG	UB/LBGR
23.4	§ 13	Verlangen von Sanierungsuntersuchungen und Vorlage eines Sanierungsplanes; Erstellung durch Sachverständigen; Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes	UB/LBGR
23.5	§ 14	eigene Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplanes, bei Erstellung durch Sachverständigen dessen Kontrolle	UB/LBGR
23.6	§ 15	Überwachung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen, Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen, Aufbewahrungspflicht	UB/LBGR
23.7	§ 16	Anordnung zur Erfüllung der Pflichten aus dem dritten Teil des BBodSchG	UB/LBGR
23.8	§ 17 Abs. 1	Vermittlung von Grundsätzen der guten fachlichen Praxis	LVL
23.9	§ 25	Festsetzung eines Ausgleichsbetrages	UB/LBGR

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anzuwendende Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
23.10	§ 26	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	UB/LBGR
23.11	§§ 9, 10, 13 bis 16, 25, 26	dort genannte Aufgaben, für den Fall, dass der Landkreis oder die kreisfreie Stadt selbst verpflichtet sind	LUA
<b>24</b>	<b>Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV)</b>		
24.1	§ 5 Abs. 4	Entgegennahme von Informationen über angelieferte aber nicht zugelassene Abfälle sowie Entscheidung über deren Entsorgung	LUA/LBGR
24.2	§ 6 Abs. 2	Entscheidung über Zulassungsanträge	LUA/LBGR
24.3		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23
<b>25</b>	<b>Altholzverordnung (AltholzV)</b>		
25.1	§ 6 Abs. 6	Bekanntgabe von Untersuchungsstellen	LUA
25.2		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23
<b>26</b>	<b>Deponieverordnung (DepV)</b>		
26.1	§ 3 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 sowie Abs. 8 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen (Absatz 3 und 4) sowie Herabsetzung von Anforderungen (Absatz 8)	LUA/LBGR
26.2	§ 5 Satz 1	Abnahme der für den Betrieb der Deponie erforderlichen Einrichtungen	LUA/LBGR
26.3	§ 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1	Nachweisprüfung	LUA/LBGR
26.4	§ 8 Abs. 7 und Abs. 8 Satz 2 sowie Abs. 9 Satz 3	Zulassung von Ausnahmen für Betreiber von Monodeponien und für Betreiber von Deponien der Deponieklasse 0 sowie das Treffen von abweichenden Regelungen	LUA/LBGR
26.5	§ 8 Abs. 10	Entgegennahme von Informationen über angelieferte aber nicht zugelassene Abfälle	LUA/LBGR

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anzuwendende Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
26.6	§ 9 Abs. 1	Festlegungen von Auslöseschwellen und Grundwasser-Messstellen	LUA/LBGR
26.7	§ 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 Satz 4	Zulassung von Ausnahmen	LUA/LBGR
26.8	§ 12	behördliche Maßnahmen in der Stilllegungsphase	UAWB/LBGR; LUA bezüglich der im Anhang aufgeführten Deponien
26.9	§ 13	behördliche Maßnahmen in der Nachsorgephase	UAWB/LBGR
26.10.1	§ 14 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	LUA/LBGR
26.10.2	§ 14 Abs. 2	Entscheidung über Zulassung des Weiterbetriebs von Altdeponien	LUA/LBGR
26.11	§§ 16 bis 18	Anforderungen an Langzeitlager	die nach dem Immissionsschutzrecht für die Anlage zuständige Behörde
26.12	§§ 19 bis 22	Sicherheitsleistung, Antrag, Anzeige, Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung etc.	LUA/LBGR
26.13		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23
<b>27</b>	<b>Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)</b>		
27.1	§ 3 Abs. 4	Genehmigung von Ausnahmen von § 3 Abs. 1	LUA
27.2	§ 9 Abs. 6	Bekanntgabe von Stellen zur Durchführung von Fremdkontrollen	LUA
27.3		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23
<b>28</b>	<b>Versatzverordnung (VersatzV)</b>		
		Vollzug dieser Verordnung	UAWB/LUA/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23

**Anhang zur Anlage der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung**

Hoch- und Rechtswerte der Deponien (Rechtswerte bezogen auf den 4. Meridianstreifen, Gauß-Krüger-Koordinaten)

1.	Alte Ziegelei (LOS)	H: 58 00 000 R: 46 45 000
2.	BASF Kabelbaggerteich (OSL)	H: 57 08 000 R: 46 32 000
3.	Beeskow – Friedländer Berg (LOS)	H: 57 82 500 R: 46 55 000
4.	Bahnsdorfer Berg (EE)	H: 57 24 850 R: 45 90 000
5.	Bergen (LDS)	H: 57 37 000 R: 46 20 000
6.	Bernau, Ogadeberge (BAR)	H: 58 39 860 R: 46 09 590
7.	Beeskow, Hornitex (LOS)	H: 57 84 000 R: 46 57 000
8.	Boossen – Seefichten (FF)	H: 58 06 000 R: 46 69 000
9.	Brandenburg, Stahlwerk (BRB)	H: 58 08 000 R: 45 32 150
10.	Brück – Neuendorf (PM)	H: 57 84 780 R: 45 57 500
11.	Burg (SPN)	H: 57 45 000 R: 46 48 000
12.	Cantdorf (SPN)	H: 57 17 500 R: 46 63 500
13.	Coschen – Bresinchen (SPN)	H: 57 68 000 R: 46 86 000
14.	Cottbus – Saspow (CB)	H: 57 41 500 R: 46 63 500
15.	Dallgow – Rohrbeck (HVL)	H: 58 23 000 R: 45 69 700
16.	Deetz, Bauschuttdeponie (PM)	H: 58 14 000 R: 45 54 000
17.	Dobbrikow, Asbestdeponie (TF)	H: 57 81 000 R: 45 73 000
18.	Eberswalde – Ostende (BAR)	H: 58 58 500 R: 46 25 000
19.	Eberswalde – Finow (BAR)	H: 58 58 123 R: 46 18 064
20.	Eisenhüttenstadt – Buchwaldstraße (LOS)	H: 57 84 000 R: 46 84 000
21.	Eisenhüttenstadt, Zementwerk (LOS)	H: 57 83 870 R: 46 81 720
22.	Elslaake, Fa. Märkische Faser AG (HVL)	H: 58 41 400 R: 45 26 100

23.	Elslaake, Fa. Neuzera (HVL)	H: 58 41 230 R: 45 25 950
24.	EKO-Seekippe (LOS)	H: 57 86 500 R: 46 78 000
25.	EKO-Staubhalde (LOS)	H: 57 86 000 R: 46 79 000
26.	Fohrde (PM)	H: 58 14 600 R: 45 32 600
27.	Forst – An der Autobahn (SPN)	H: 57 33 500 R: 46 79 000
28.	Fresdorfer Heide (PM)	H: 57 95 750 R: 45 74 600
29.	Fürstenberg (OHV)	H: 58 93 700 R: 45 76 700
30.	Germendorf (OHV)	H: 58 48 200 R: 45 78 000
31.	Glindow (PM)	H: 58 03 500 R: 45 61 000
32.	Gransee (OHV)	H: 58 74 650 R: 45 78 300
33.	Groß Schönebeck (BAR)	H: 58 62 780 R: 46 04 930
34.	Göritz (OSL)	H: 57 42 000 R: 46 41 000
35.	Görzke	H: 57 83 550 R: 45 26 180
36.	Groß Kienitz (TF)	H: 58 00 000 R: 46 01 000
37.	Guben – Wilschwitzer Weg (SPN)	H: 57 62 000 R: 46 83 500
38.	Grube Präsident (LOS)	H: 57 83 783 R: 46 77 757
39.	Golm (PM)	H: 58 09 000 R: 45 65 000
40.	Hennickendorf (MOL)	H: 58 19 000 R: 46 24 000
41.	Hennersdorf (EE)	H: 57 23 000 R: 46 14 000
42.	Horstfelde (TF)	H: 57 88 800 R: 45 94 630
43.	Hörlitz (OSL)	H: 57 11 000 R: 46 36 000
44.	Hennigsdorf, Hochkippe Pinnow (OHV)	H: 58 36 000 R: 45 80 300
45.	Hebel – Hennersdorf (EE)	H: 57 23 100 R: 46 13 000
46.	Jehserig (SPN)	H: 57 24 000 R: 46 56 000
47.	Jüterbog – Markendorfer Chaussee (TF)	H: 57 61 900 R: 45 78 000
48.	Krangen (OPR)	H: 58 73 200 R: 45 56 500

49.	Kyritz – Strüwe (OPR)	H: 58 66 700 R: 45 24 800
50.	Klosterfelde – Fenne (BAR)	H: 58 51 535 R: 46 01 485
51.	Lieberose (LDS)	H: 57 62 000 R: 46 56 000
52.	Leuthen (SPN)	H: 57 31 000 R: 46 56 000
53.	Luckenwalde – Frankenfelder Berg (TF)	H: 57 74 100 R: 45 78 200
54.	Luckau – Wittmannsdorf (LDS)	H: 57 45 000 R: 46 16 000
55.	Lübben – Ratsvorwerk (LDS)	H: 57 58 000 R: 46 33 500
56.	weggefallen	
57.	Mildenberg (OHV)	H: 58 74 450 R: 45 87 400
58.	Milmersdorf (UM)	H: 58 86 300 R: 46 09 500
59.	Meyenburg – Ölkühle Alte Ziegelei (PR)	H: 59 06 000 R: 45 15 000
60.	Neuenhagen – Am Schienenweg (MOL)	H: 58 57 000 R: 46 39 000
61.	Niederlehme, Aschedeponie (LDS)	H: 57 98 800 R: 46 12 000
62.	Oehna (TF)	H: 57 53 500 R: 45 70 800
63.	Petersdorf (LOS)	H: 57 99 650 R: 46 40 130
64.	Phöben (PM)	H: 58 10 500 R: 45 59 000
65.	Pinnow (UM)	H: 58 62 000 R: 46 39 000
66.	Prenzlau (UM)	H: 59 09 000 R: 46 24 000
67.	Prenzlau, Siedlungsabfalldep. (UM)	H: 59 09 300 R: 46 20 730
68.	Premnitz – Premnitzer Berg (HVL)	H: 58 23 700 R: 45 23 000
69.	Pritzwalk – Sommersberg (PR)	H: 58 93 700 R: 45 12 550
70.	Rathenow – Bölkershof (HVL)	H: 58 28 000 R: 45 20 900
71.	Reuthen – Kiesgrube (SPN)	H: 57 21 000 R: 46 75 000
72.	Röthehof (HVL)	H: 58 24 000 R: 45 59 000
73.	Rüdersdorf (MOL)	H: 58 18 000 R: 46 23 000
74.	Schöneiche (TF/LDS)	H: 57 89 900 R: 46 05 000

75.	Schöneicher Plan (TF)	H: 57 90 500 R: 46 04 000
76.	Schlammhalde EKO (LOS)	H: 57 89 000 R: 46 83 500
77.	Schwanebeck (HVL)	H: 58 28 000 R: 45 55 250
78.	Schwanebeck – Nord (BAR)	H: 58 33 000 R: 46 05 000
79.	Seelow (MOL)	H: 58 26 000 R: 46 61 000
80.	Selchow (LOS)	H: 57 88 000 R: 46 28 000
81.	Senzig (LDS)	H: 57 95 300 R: 46 15 000
82.	Senftenberg – Laugfeld (OSL)	H: 57 12 000 R: 46 40 000
83.	Schwedt, PCK (UM)	H: 58 84 000 R: 46 51 000
84.	Spremberg – Pulsberg (SPN)	H: 57 18 700 R: 46 62 800
85.	Sperenberg, Heraklith (TF)	H: 57 79 000 R: 45 94 000
86.	Spiegelhagen (PR)	H: 58 85 500 R: 44 92 000
87.	Schwarze Pumpe Schäfereweg (SPN)	H: 57 13 300 R: 46 62 000
88.	Schulzendorf – August-Bebel-Str. (LDS)	H: 58 04 500 R: 46 08 300
89.	Schwanebeck, Fettrecyc. Nauen (HVL)	H: 58 27 700 R: 45 54 900
90.	weggefallen	
91.	Spremberg – Kochsdorf (SPN)	H: 57 18 500 R: 46 63 000
92.	Teupitz (LDS)	H: 57 79 000 R: 46 11 000
93.	Treuenbrietzen – Krähenberg (PM)	H: 57 74 200 R: 45 58 000
94.	Tremmen – Thyrowberg (HVL)	H: 58 21 800 R: 45 57 000
95.	Trebbin, Galgenberg (TF)	H: 57 86 000 R: 45 85 000
96.	Vorketzin (HVL)	H: 58 18 500 R: 45 57 000
97.	Welzow – Kippenweg (SPN)	H: 57 18 400 R: 46 51 400
98.	Wernsdorf (LDS)	H: 58 06 000 R: 46 16 000
99.	Wiesenburg (PM)	H: 57 75 600 R: 45 33 640
100.	Wittenberge (PR)	H: 58 73 000 R: 44 81 000

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

864

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 33 vom 2. November 2004

101.	Wittstock-Scharfenberg (OPR)	H: 58 88 920 R: 45 32 680
102.	Wittenberge, Märkische Ölwerke (PR)	H: 58 73 000 R: 44 86 000
103.	Wolfshain (SPN)	H: 57 20 000 R: 46 80 000
104.	Wriezen (MOL)	H: 58 44 000 R: 46 42 000

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0